

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN - EUROP ASSISTANCE

Der vorliegende Vertrag umfasst die allgemeinen Bedingungen des Vertrages, der zwischen Europ Assistance und dem Inhaber der "EURO<26-Jugendkarte" abgeschlossen wird. Sie sind durch die Gesetze und Verordnungen im Versicherungsbereich festgelegt.

I. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN DES VERTRAGES

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1° Die Versicherten :
Der Inhaber der "EURO>26 Karte", die während der Dauer der Garantie gültig ist.
- 2° Versicherer:
Europ Assistance (Belgien) A.G. HR B Nr. 609.036, zugelassen unter Codenummer 1401 für die Ausübung des Zweiges 18 (Versicherungen) K.E. 02.12.96, B.S. 21.12.96) mit Gesellschaftssitz am boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel.
- 3° Wohnsitz:
Der Ort, an dem Sie sich üblicherweise in Belgien mit Ihrer Familie aufhalten. Dieser Ort umfasst alles, was zu Ihrem Privatgelände gehört (Wohnung, Garten, Park, Anbauten, Garage, Ställe usw.).
- 4° Garantie:
Sämtliche von uns garantierte Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anwendungsbedingungen. Alle in diesem Vertrag genannten Beträge (Erstattungsgarantie, Kosten...) verstehen sich mit allen Abgaben.
- 5° Versicherte Ereignisse:
Die Ereignisse, die ein Anrecht auf unsere Leistungen geben, wenn sie in einem im Vertrag gedeckten Land unerwartet auftreten. Diese Ereignisse sind in der Vereinbarung beschrieben.

1.2 Bedeutung der Abkürzungen B/E, E und B

Für die Anwendung Ihrer Garantien haben diese Abkürzungen die folgende Bedeutung:

- B/E: Die Leistungen mit dieser Abkürzung gelten in Versicherungsfällen, die in Belgien oder in einem durch den Vertrag gedeckten Land eingetreten sind.
- E: Die Leistungen mit dieser Abkürzung sind ausschließlich gültig für Versicherungsfälle, die in einem durch den Vertrag gedeckten Land eingetreten sind.
- B: Die Leistungen mit dieser Abkürzung sind ausschließlich gültig für Versicherungsfälle, die in Belgien eingetreten sind.

1.3 Zusammensetzung der Länderzonen

Luxemburg (LU) - Niederlande (NL).

Andorra (AD) - Balearen (ES) - Dänemark (DK) - Deutschland (DE) - Frankreich (außer überseeische Gebiete) (FR) - Gibraltar (GI) - Irland (IE) - Italien + Inseln (IT) - Liechtenstein (LI) - Monaco (MC) - Österreich (AT) - Portugal außer Azoren und Madeira (PT) - San Marino (SM) - Schweiz (CH) - Spanien außer Ceuta, Kanarische Inseln und Melilla (ES) - Vatikan (VA) - Vereinigtes Königreich (GB). Bosnien-Herzegowina (BA) - Bulgarien (BG) - Estland (EE) - Finnland (FI) - Griechenland + Inseln (GR) - Jugoslawien (YU) - Kroatien (HR) - Lettland (LV) - Litauen (LT) - Mazedonien (MK) - Malta (MT) - Norwegen (NO) - Polen (PL) - Rumänien (RO) - Russische Föderation (europäischer Teil) (RU) - Schweden (SE) - Slowakei (SK) - Slowenien (SI) - Tschechische Republik (CZ) - Türkei (europäischer Teil) (TR) - Ukraine (UA) - Ungarn (HU) - Weißrussland (BY) - Zypern (CY). Ägypten

(EG) - Albanien (AL) - Algerien (DZ) - Angola (AO) - Anguilla (AI) - Antigua und Barbuda (AG) - Äquatorialguinea (GQ) - Arabische Emirate (AE) - Argentinien (AR) - Armenien (AM) - Aruba (AW) - Aserbaidschan (AZ) - Äthiopien (ET) - Australien (AU) - Azoren (P4) - Bahamas (BS) - Bahrein (BH) - Bangladesch (BD) - Barbados (BB) - Belize (BZ) - Benin (BJ) - Bermudas (BM) - Bhutan (BT) - Bolivien (BO) - Botswana (BW) - Brasilien (BR) - Brunei (BN) - Burkina Faso (BF) - Burundi (BI) - Ceuta (E4) - Chile (CL) - China (CN) - Cook Inseln (CK) - Costa Rica (CR) - Dominica (DM) - Dominikanische Republik (DO) - Dschibuti (DJ) - Ecuador (EC) - Elfenbeinküste (CI) - El Salvador (SV) - Eritrea (ER) - Falkland Inseln (FK) - Färöer Inseln (FO) - Fidschi (FJ) - Französisch Guyana (GF) - Französisch Polynesien (PF) - Gabon (GA) - Gambia (GM) - Georgien (GE) - Ghana (GH) - Grenada (GD) - Grönland (GL) - Guadeloupe (GP) - Guam (GU) - Guatemala (GT) - Guinea (GN) - Guinea-Bissau (GW) - Guyana (GY) - Haiti (HT) - Honduras (HN) - Hong Kong (HK) - Indien (IN) - Indonesien (ID) - Irak (IQ) - Iran (IR) - Island (IS) - Israel (IL) - Jamaika (JM) - Japan (JP) - Jemen (YE) - Jordanien (JO) - Jungferninseln U.K. (VG) - Jungferninseln U.S. (VI) - Kaiman-Inseln (KY) - Kambodscha (KH) - Kamerun (CM) - Kanada (CA) - Kanarische Inseln (E4) - Kapverdische Inseln (CV) - Kasachstan (KZ) - Katar (QA) - Kenia (KE) - Kyrgyzstan (KG) - Kolumbien (CO) - Komoren (KM) - Kongo (Brazzaville) (CG) - Kongo (Kinshasa) (ZR) - Kuba (CU) - Kuwait (KW) - Laos (LA) - Lesotho (LS) - Libanon (LB) - Liberia (LR) - Libyen (LY) - Macao (MO) - Madagaskar (MG) - Madeira (P4) - Malaysia (MY) - Malawi (MW) - Maldiven (MV) - Mali (ML) - Marokko (MA) - Martinique (MQ) - Mauretaniens (MR) - Mauritius (MU) - Mayotte (YT) Melilla (E4) - Mexiko (MX) - Moldawien (MD) - Mongolei (MN) - Montserrat (MS) - Mozambique (MZ) - Myanmar (MM) - Namibia (NA) - Nepal (NP) - Neukaledonien (NC) - Neuseeland (NZ) - Niederländische Antillen (AN) - Niger (NE) - Nigeria (NG) - Nikaragua (NI) - Nordkorea (KP) - Nordmarianan (MP) - Norfolk Inseln (NF) - Oman (OM) - Pakistan (PK) - Panama (PA) - Papua Neuguinea (PG) - Paraguay (PY) - Peru (PE) - Philippinen (PH) - Porto Rico (PR) - - La Réunion (RE) - Ruanda (RW) - Russische Föderation (asiatischer Teil) (R4) - Saint Kitts und Nevis (KN) - Saint Lucia (LC) - Saint Pierre und Miquelon (PM) - Saint Vincent Grenadines (VC) - Sambia (ZM) - Sao Tome und Principe (ST) - Saudi-Arabien (SA) - Senegal (SN) - Seychellen (SC) - Sierra Leone (SL) - Singapur (SG) - Sri Lanka (LK) - Sudan (SD) - Südafrika (ZA) - Südkorea (KR) - Surinam (SR) - Syrien (SY) - Svalbard und Jan Mayen (SJ) - Swasiland (SZ) - Tadschikistan (TJ) - Taiwan (TW) - Tansania (TZ) - Thailand (TH) - Togo (TG) - Trinidad und Tobago (TT) - Tschad (TD) - Tunesien (TN) - Türkei (asiatischer Teil)(T4) - Türkinnseln und Caiques (TC) - Turkmenistan (TM) - Uganda (UG) - Uruguay (UY) - Usbekistan (UZ) - Venezuela (VE) - Vereinigte Staaten (US) - Vietnam (VN) - West-Samoa (WS) - Zentralafrikanische Republik (CF) - Zimbabwe (ZW).

Ausgeschlossene Länder:

- Die hier oben nicht erwähnten Länder sind ausgeschlossen.
- Die Länder oder Regionen, die sich im (Bürger-) Kriegszustand befinden, sowie die, in denen die Sicherheit durch Aufruhr, Volksaufstände, Terrorismus, Beschränkung des freien Personen- oder Gütertransports, Streiks oder andere Ereignisse beeinträchtigt wird, welche die Ausführung des Vertrages verhindern, sind ebenfalls ausgeschlossen, selbst wenn sie unter den vertraglich gedeckten Ländern aufgeführt sind.
- Die Situation in den ausgeschlossenen Ländern kann wechseln gemäß der inländischen oder internationalen Evolution der Länder, wo wir aktiv sind. Bitte kontaktieren Sie den kommerziellen Dienst unter Telefon: 02 / 541.91.17 vor Ihrer Abreise.

1.4 Inanspruchnahme unserer Leistungen

Unsere Beistandsdienste stehen Ihnen rund um die Uhr und während sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Unser Auskunftsdienst ist von Montag bis Samstag von 9 bis 20 Uhr erreichbar. Medizinische Auskünfte können Sie rund um die Uhr erfragen.

1.5 Andere Anwendungsmodalitäten

- 1° Kosten für Ihren Aufruf um Beistand
Wir übernehmen die Kosten von Telefon, Telegramm, Telefax, E-Mail und Telex, die Sie im Ausland getätigt haben, um uns zu erreichen (erster Anruf und Anrufe, um die wir Sie ausdrücklich ersuchen), vorausgesetzt, dass auf Ihren ersten Anruf eine vertraglich garantierte Beistandsleistung folgt.

- 2° **Beistandsleistungen**
Unsere Leistungen dürfen für Sie keinesfalls finanziell gewinnbringend sein. Sie dienen dazu, Ihnen im Rahmen der Vereinbarung während der Dauer der Garantie in Notfällen oder bei unvorausehbaren Ereignissen zu helfen.
- 3° **Fahr- und Flugscheine**
Die von uns gewährleisteten Fahr- oder Flugscheine sind nach unserem Ermessen entweder Zugfahrkarten erster Klasse oder Flugscheine der Economy Class oder Charter, außer bei ärztlicher Gegenanzeige. Falls die zurückzulegende Entfernung weniger als 1.000 Kilometer beträgt, senden wir Ihnen Zugfahrkarten erster Klasse.
- 4° **Hotelkosten**
Die garantierten Hotelkosten sind auf den Preis des Zimmers beschränkt, in Höhe der im Vertrag vorgesehenen Summen und unter Ausschluss aller anderen Kosten.
- 5° **Transport von Gepäck**
Diese Dienstleistung gilt nur für das Gepäck, für das Sie als Folge eines versicherten Ereignisses nicht sorgen können. Wir lehnen jede Verantwortung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ab, falls Sie das Gepäck im versicherten Fahrzeug, welches wir transportieren, zurücklassen.
- 6° **Rückerstattung der Kosten**
Wenn wir Ihnen gestatten, selbst die Kosten für die gewährleisteten Leistungen voranzuzahlen, werden diese Kosten bis zur Höhe des Betrages zurückgezahlt, den wir ausgegeben hätten, wenn wir selbst die Dienstleistung erbracht hätten.
- 7° **Beistand auf Anfrage**
Wenn unser Beistand vertraglich nicht gedeckt ist, sind wir unter bestimmten Bedingungen bereit, unsere Möglichkeiten und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, um Ihnen zu helfen. Die Kosten sind zu Ihren Lasten. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
- 8° **Gesetzliche Verpflichtungen**
Für die Anwendung der Garantie erklären Sie sich mit den Verpflichtungen oder Einschränkungen einverstanden, die aus unserer Verpflichtung zur Einhaltung der administrativen oder hygienischen Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen wir operieren, hervorgehen.
- 9° **Auslandsreise von mehr als drei Monaten**
Wenn die Versicherten länger als drei Monate hintereinander im Ausland reisen, sind die für Leistungen in Frage kommenden versicherten Ereignisse auf diejenigen beschränkt, welche sich im Laufe der ersten drei Monate Ihres Aufenthalts ereignen.

1.6 Ihre Verpflichtungen bei einem Beistand

Sie verpflichten sich:

- uns innerhalb kürzester Zeit zu kontaktieren oder zu verständigen, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, damit wir den gewünschten Beistand in optimaler Weise organisieren und Sie ermächtigen können, die von uns garantierten Auslagen zu bezahlen; die von uns empfohlenen Lösungen zu akzeptieren;
- die spezifischen in diesem Vertrag angeführten Verpflichtungen in bezug auf die Leistungen zu erfüllen;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintreten der versicherten Ereignisse richtig zu beantworten;
- die eventuellen anderen Versicherungen anzugeben, die den gleichen Gegenstand haben und sich auf die durch diesen Vertrag gedeckten Risiken beziehen;
- uns die Originalbelege für die von Ihnen getätigten, garantierten Auslagen zu liefern;
- uns die Bestätigung über die Diebstahlmeldung bei den zu-ständigen Behörden zukommen zu lassen, wenn der Diebstahl Anlass zu einer Beistandsgarantie gibt;

- uns in den Fällen, in denen wir für die Rückführung gesorgt haben, die unbenutzten Fahrkarten zukommen zu lassen.

1.7 Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen

Bei Nichterfüllung einer der unter 1.12 genannten Verpflichtungen haben wir das Recht:

- die vorgesehene Leistung einzuschränken oder die Auslagen in Höhe des uns entstandenen Schadens von Ihnen zu fordern;
- die vorgesehene Leistung abzulehnen oder von Ihnen die Gesamthöhe unserer Auslagen zu fordern, wenn Ihr Versäumnis in betrügerischer Absicht erfolgte.

II. BEISTAND FÜR PERSONEN BEI KRANKHEIT, VERLETZUNG, TOD

Unter Anwendung der Vertragsbedingungen sind die Leistungen in diesem Kapitel gültig in folgenden Fällen: Krankheit, Verletzung, Tod eines Versicherten während einer Auslandsreise oder infolge eines Verkehrsunfalls in Belgien bei der Hin- oder Rückreise einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung zugunsten deren die "EURO<26 Karte" eine Preisermäßigung angekündigt hat.

- Unsere Leistungen können in keinem Fall einen Ersatz der Interventionen öffentlicher Hilfsdienste, insbesondere für den Fall der Nothilfe, darstellen.
- Wenn Sie während einer Reise krank werden oder sich verletzen, müssen Sie zuerst die örtliche Erste Hilfe (Ambulanz, Krankenhaus, Arzt) in Anspruch nehmen und uns anschließend die persönlichen Daten des Sie behandelnden Arztes mitteilen.
- Sobald wir in Kenntnis gesetzt sind, nimmt unser ärztlicher Dienst mit diesem Arzt Kontakt auf. Ohne vorherigen ärztlichen Kontakt können wir Sie nicht befördern. Anhand dieses Kontaktes wird die Entscheidung getroffen, welche Handlungsweise die geeignetste ist.
- Wenn Sie es wünschen, können wir Ihnen erklären oder übersetzen, was der örtliche Arzt Ihnen gesagt hat, und auf ausdrücklichen Wunsch Ihrerseits ein Familienmitglied darüber informieren.

E 2.1 Krankenhausbesuch

- Wenn Sie während einer Reise ohne Begleitung in ein Krankenhaus aufgenommen werden und die Ärzte
- Ihre Überführung oder Rückführung während der ersten 10 Tage nicht erlauben,
- organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückreise eines in Belgien wohnhaften Familienmitgliedes, damit diese Person Sie im Krankenhaus besuchen kann.
- Wenn es sich beim Versicherten im Krankenhaus um ein Kind unter 18 Jahren handelt, gilt die Mindestdauer von 10 Tagen Krankenhausaufenthalt nicht und können Vater und Mutter des Kindes in der gleichen Weise zum Krankenhaus reisen. Die Reisekosten fallen zu unseren Lasten.
- In den zwei oben beschriebenen Fällen leisten wir einen Beitrag an die Hotelkosten der Besucher bis zu einem Betrag von 62 EUR pro Zimmer, pro Nacht. Diese Garantie ist auf 500 EUR begrenzt.

E 2.2 TRANSPORT/Rückführung der kranken oder verletzten Person

Wenn der Arzt, der Sie an Ort und Stelle behandelt, mit Ihrer Überführung/Rückführung an Ihren Wohnort oder Ihrer Überführung in ein anderes Krankenhaus einverstanden ist, wenden wir die folgenden Regeln an:

- 1° Für jede Überführung oder Rückführung aus medizinischen Gründen und im Rahmen der Garantie des Vertrages ist vorher die Zustimmung unserer ärztlichen Abteilung erforderlich. Das ärztliche Gutachten des Arztes, der Sie an Ort und Stelle behandelt, genügt alleine nicht.
- 2° Sobald die Ärzte beschlossen haben, Sie zu befördern oder zu repatriieren, vereinbaren sie das Datum der Evakuierung, die Transportmittel und die eventuelle ärztliche Begleitung. Bei diesen Entscheidungen stehen ausschließlich und allein Ihre gesundheitlichen Interessen im

Vordergrund und werden die geltenden medizinischen Vorschriften eingehalten.

- 3° Wir organisieren und bezahlen Ihre Überführung von der Anstalt, in der Sie sich befinden. Diese Überführung erfolgt je nach getroffener Entscheidung unserer Ärzte:
- mit speziellem Sanitätsflugzeug,
 - mit Hubschrauber,
 - mit Flugzeug,
 - im Schlafwagen,
 - im Zug 1. Klasse,
 - mit Krankenwagen,
 - und nötigenfalls unter ständiger ärztlicher oder hilfsärztlicher Aufsicht.

Abweichend von Artikel 5.1. kann Europ Assistance für einen auf eine Organtransplantation wartenden Versicherungsnehmer, auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten und wenn es terminlich möglich ist, seine Rückführung bis zu einem Krankenhaus in Belgien organisieren, in dem die Transplantation vorgenommen werden soll.

E 2.3 Begleitung der kranken oder verletzten Person

Wenn wir Sie aus medizinischen Gründen befördern, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr eines anderen Versicherten, der mit Ihnen mitreist, damit er Sie bis an Ihren Bestimmungsort begleiten kann.

E 2.4 Versenden von Brillen, Prothesen und Medikamenten

Wenn Sie an Ort und Stelle im Ausland keine gleichartige oder gleichwertige Brille, Prothese oder keine gleichartigen bzw. gleichwertigen Medikamente finden können, und wenn diese Gegenstände oder Mittel unentbehrlich sowie ärztlich vorgeschrieben sind, können wir sie aufgrund Ihrer Angaben in Belgien bestellen und sie in der von uns gewählten Weise verschicken. Wir bezahlen die Versandkosten dieser Gegenstände. Ihren Einkaufspreis müssen Sie uns zurückerstatten. Diese Leistung bleibt aber von der Zustimmung unserer Ärzte und von den lokalen Gesetzen abhängig.

B/E 2.5 Weiterleiten dringender Mitteilungen

Wir leiten auf unsere Kosten Ihre dringenden Mitteilungen aus Anlass eines ernstes Ereignisses (Krankheit, Verletzung, Unfall) national oder international weiter. Der Inhalt der Nachricht, für den wir keine Verantwortung übernehmen, unterliegt der belgischen und internationalen Gesetzgebung.

2.6 Beistand im Todesfall

E . Ableben im Ausland

Wenn ein Versicherter während einer Reise im Ausland stirbt, organisieren und bezahlen wir die Rückführung der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder der Leichenhalle an einen von der Familie angedeuteten Ort in Belgien. Wir bezahlen auch:

- die Kosten für die postmortale Behandlung und das Einsargen;
- die Kosten für den Sarg in Höhe von 620 EUR.

Die anderen Kosten, d.h. die Kosten für die Trauerzeremonie und das Begräbnis oder Einäscherung gehen zu Lasten der Familie.

Wenn der Versicherte an Ort und Stelle im Ausland beerdigt oder eingeäschert wird, bezahlen wir die folgenden Kosten im Betrag der gesamten Unkosten, die wir gemäß dem vorigen Absatz ausgegeben hätten:

- die Kosten für die postmortale Behandlung und das Einsargen;
- die Kosten für den Sarg und den Aschenkrug in Höhe von 620 EUR;
- die Kosten für die örtliche Überführung der sterblichen Überreste, unter Ausschluss der Kosten für die Trauerzeremonie und das Begräbnis oder die Einäscherung;

- die Kosten für die Rückführung der Urne;
- einen Fahr- oder Flugschein hin und zurück für ein Familienmitglied, damit diese Person sich an Ort und Stelle begeben kann.

Wenn dieser Todesfall die anderen Versicherten daran hindert, in der ursprünglich geplanten Weise nach Belgien zurückzukehren, organisieren und bezahlen wir ihre Heimreise.

Wenn das versicherte Fahrzeug vom im Ausland Verstorbenen gelenkt wurde, schicken wir einen Ersatzfahrer, der das Fahrzeug zu denselben Bedingungen wie unter 2.6 zum Wohnort zurückbringt.

III. REISEBEISTAND

Die Leistungen des Kapitels III sind unter den Bedingungen des Vertrages anwendbar, wenn der Versicherte sich auf einer Reise befindet.

E 3.1 Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren und Fahrscheinen im Ausland

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Identitätskarte, Pass, Führerschein usw.) im Ausland, müssen sie sich zuerst an die nächste belgische Botschaft oder Konsularvertretung wenden. Wir können Ihnen die Adresse geben.

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bankkarten oder Kreditkarten intervenieren wir bei den Finanzinstituten, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrscheinen sorgen wir für die nötigen Papiere zur Fortsetzung Ihrer Reise, sobald Sie uns in der von Ihnen gewählten Weise den Gegenwert dieser Ausweise gutgeschrieben haben.

E 3.2 Verlust oder Diebstahl von Gepäck

Wir organisieren und bezahlen das Nachsenden eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Dieses Gepäck wird uns von einer von Ihnen gewählten Person ausgehändigt.

E 3.3 Vorzeitige Rückkehr bei einer in Belgien erfolgenden Aufnahme in ein Krankenhaus

- von Ihrem Ehepartner,
- Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter

Falls der behandelnde Arzt uns versichert, dass diese Aufnahme ins Krankenhaus mindestens fünf Tage betragen wird, dass sie unerwartet ist und der Gesundheitszustand des Patienten Ihre Anwesenheit rechtfertigt, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr eines Versicherten (ein Fahrschein, einfach).

Wenn die in einem Krankenhaus in Belgien aufgenommene Person ein Kind des Versicherten unter 18 Jahren ist und der behandelnde Arzt uns versichert, dass das versicherte Kind länger als 48 Stunden im Krankenhaus bleiben muss, organisieren und bezahlen wir die Rückreise des Vaters und der Mutter an ihren Wohnort.

In beiden Fällen müssen Sie uns ein ärztliches Attest vorlegen.

E 3.4 Vorzeitige Rückkehr beim Ableben eines Familienmitgliedes

Jemand aus Ihrer Familie (Ehepartner, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Großvater, Großmutter, Enkelkind, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin) stirbt unerwartet, während Sie sich auf einer Reise befinden. Um es Ihnen zu ermöglichen, bei der Trauerfeier in Belgien anwesend zu sein, organisieren und bezahlen wir:

- entweder die einfache Heimreise aller Versicherten, die im erforderlichen Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen stehen;
- oder die Hin- und Rückreise eines oder mehrerer Versicherten. In

- diesem Fall übernehmen wir die Gesamtkosten der laut vorhergehendem Absatz zustehenden Fahrscheine für die einfache Rückreise; Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens 15 Tage nach dem Begräbnis stattfinden.
- Wenn Sie in diesem Fall das versicherte Fahrzeug an Ort und Stelle zurücklassen müssen und kein einziger der anderen Versicherten in der Lage ist, es zu lenken, schicken wir einen Ersatzfahrer, um es unter den gleichen Umständen wie unter 2.6 zurückzubringen
- Die Leistung 3.4. wird nicht zugestattet, wenn die endgültige Rückreise mit dem eigenen Wagen erfolgt. Sie müssen uns eine Sterbebescheinigung der Gemeindebehörden, aus der die Verwandtschaft ersichtlich wird, zukommen lassen.

E 3.5 Zurverfügungstellung von Geld im Ausland

Falls Sie unseren Beistand bei Krankheit, Unfall, Panne oder Diebstahl im Ausland in Anspruch genommen haben, können wir den von Ihnen benötigten Betrag in Devisen schnell zur Verfügung stellen (maximal 500 EUR), unter der Bedingung, dass uns das zu transferierende Äquivalent in EUR des Betrages im Voraus in der von Ihnen gewählten Weise in Belgien ausgehändigt wird. Dieses Depositum wird Gegenstand eines Empfangsscheines. Falls die gefragte Übertragung nicht realisiert wurde, wird die deponierte Summe Ihnen innerhalb von 15 Tagen des Depositums zurückbezahlt werden.

E 3.6 Beistandsleistung eines Dolmetschers

Wenn Sie Recht haben auf eine garantierte Leistung für einen im Ausland eingetretenen Versicherungsfall, helfen unsere Dienste oder unsere Korrespondenten Ihnen, wenn Sie große Schwierigkeiten haben, die örtliche Sprache zu verstehen.

E 3.7 Beistand bei gerichtlicher Verfolgung im Ausland

Wenn Sie im Ausland gerichtlich verfolgt werden wegen eines im Ausland passiertten Unfalls:

- Zahlen wir den Betrag für die von der Behörde geforderte Kautions bis zu einem Betrag von 12.500 EUR pro verfolgten Versicherten voraus. Für die Anwendung dieser Leistung fragen wir Sie uns eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung dieser Behörde zu besorgen.
- Zahlen wir das Honorar des Rechtsanwalts, den Sie im Ausland frei wählen können, bis zu einer Höhe von 1.240 EUR voraus. Wir übernehmen keine Kosten für in Belgien eintretende gerichtliche Folgen einer im Ausland gegen Sie eingetzten Verfolgung.

Für die Rückerstattung gewähren wir Ihnen eine Frist von drei Monaten vom Tage der Leistung des Vorschusses. Wenn die Behörde die Kautions vor diesem Termin zurückzahlt, muss dieser Betrag unverzüglich überwiesen werden.

IV. INFO - EURO<26-HOTLINE: 02 / 541 91 17

Die Versicherten genießen ausschließlich in Belgien die folgenden Leistungen:

B 4.1 Information zu Hause

Unser Auskunftsdienst ist von montags bis samstags von 9 bis 20 Uhr erreichbar. Medizinische Informationen können Sie rund um die Uhr erhalten. Diese Informationen werden ausschließlich telefonisch entgegengenommen und gegeben. Gewisse Fragen können nicht sofort beantwortet werden. In keinem Fall können wir verantwortlich gemacht werden für den Gebrauch, den die Versicherten davon machen.

1° Information vor der Abreise

Vor Ihrer Abreise können Sie sich an unseren Auskunftsdienst wenden. Man wird Ihnen bei der praktischen Organisation Ihrer Reise helfen. Wir geben Auskünfte über:

- Visa und administrative Formalitäten vor und während der Reise für Personen und Fahrzeuge;
- obligatorische und empfohlene Impfungen;
- hygienische und medizinische Vorsichtsmaßnahmen, je nach Reiseziel;
- obligatorische Formalitäten für die Haustiere, die Sie mitführen wollen;
- Zollvorschriften bei Waren für den Privatgebrauch;
- die Anschriften der ausländischen Konsulate und Fremdenverkehrsbüros in Belgien sowie der belgischen Konsulate im Ausland;
- das Klima und die geeignete Kleidung;
- die Feiertage und den Zeitunterschied;
- die Reisebedingungen: Beförderungsmittel (Luft, Wasser, Boden), Hotels, Reiserouten.

B 4.2 Weiterleiten dringender Mitteilungen ins Ausland

Wenn Sie ein sich im Ausland befindendes Familienmitglied darüber informieren möchten, dass seine Rückkehr nach Belgien aus einem ernsten Grund notwendig ist (Krankheit, Unfall), können wir Ihre Mitteilung auf unsere Kosten über die offiziellen Rundfunksender der Länder verbreiten lassen, die diese Möglichkeit bieten. Wir können nicht für den Inhalt der Nachricht, der an die belgischen und internationalen Vorschriften gebunden ist, verantwortlich gemacht werden.

V. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSUNGEN

5.1 AUSGESCHLOSSEN SIND:

- Vorfälle oder Unfälle während Motorveranstaltungen (Trainings, Wettkämpfe, Rallies, Fernfahrten) an denen Sie als Konkurrent oder als Helfer eines Konkurrenten teilnehmen;
- die vom Versicherten absichtlich herbeigeführten Ereignisse;
- Diagnosen und angeordnete Behandlungen;
- medizinische, paramedizinische, chirurgische, pharmazeutische und Krankenhauskosten egal, ob sie die Folge einer im Ausland aufgetretenen Krankheit oder eines dort erlittenen Unfalls sind;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und der Kauf oder die Reparatur von Prothesen;
- Gesundheitszeugnisse; Kosten für ärztliche Kontrolluntersuchungen oder Beobachtungen sowie Präventivbehandlungen;
- Heilkuren, ärztliche Behandlung während Rekonvaleszenzperioden und -aufenthalten;
- Behandlungen von Schönheitsspezialisten, Ernährungsspezialisten, Diagnose und Behandlungen;
- Impfstoffe und Impfungen;
- die Ambulanzkosten;
- die Rückführung wegen leichten Krankheiten oder Verletzungen, die an Ort und Stelle behandelt werden können und Sie nicht am Fortsetzen Ihres Aufenthalts oder Ihrer Reise hindern;
- Depressionen und Geisteskrankheiten, falls man dafür schon ärztlich behandelt wurde;
- vor der Auslandsreise gekannte Krankheiten;
- der Rückfall oder die Verschlimmerung einer vor der Auslandsreise aufgetretenen Krankheit;
- die Rückführung für eine Organtransplantation;
- die Krankheiten und die Ereignisse als Folge von Drogenmissbrauch, Alkoholkonsum oder Missbrauch jeder anderer Substanz, die nicht von einem Arzt verschrieben wurde und die zu Verhaltensänderungen führt;
- die Zustände als Folge eines Selbstmordversuchs;
- die Feststellung, Kontrolle und Behandlung einer Schwangerschaft, außer bei deutlichen und unvorhersehbaren Komplikationen vor der 28. Woche, Schwangerschaft nach der 28. Woche, Geburtskosten, Kosten eines freiwilliger Schwangerschaftsabbruch;
- Kosten für das Essen und Getränke;
- Kosten oder Schaden bezüglich eines anderen als des im Vertrag genannten Diebstahls;
- und, im allgemeinen, alle nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführten Kosten.

5.2 Außerordentliche Umstände

Wir können nicht für die Verspätungen, Nachlässigkeiten oder Behinderungen der Beistandshilfe zur Verantwortung gezogen werden, falls Sie uns nicht zugeschrieben werden können, oder falls sie die Folge eines Falles von höherer Gewalt sind.

VI. RECHTLICHER RAHMEN

6.1 Subrogation

Sie setzen uns in Ihre Rechte, Handlungen und Ansprüche gegenüber Dritten ein, die für unsere Intervention haftbar gemacht werden können, und dies bis zur Höhe unserer Ausgaben.

Wir haben außer im Falle von Böswilligkeit keinerlei Rechtsmittel gegenüber Ihren Abkömmlingen, Vorfahren, Ehegatten, in direkter Linie Verschwägerten oder den in Ihrem Haushalt lebenden Personen, Ihren Gästen und den Mitgliedern Ihres Hauspersonals. Wir können jedoch ein Rechtsmittel gegen diese Personen insoweit anstrengen, als ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam gedeckt ist.

6.2 Schuldanerkenntnis

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats die Kosten für Leistungen zurückzuerstatten, die durch den Vertrag nicht garantiert werden und die wir Ihnen als einen Vorschuss oder eine freiwillige Intervention gewährt haben.

6.3 Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren drei Jahre nach dem Ereignis, das ihren Anlass darstellte.

6.4 Gerichtsstandsvereinbarung

Alle eventuellen Streitfälle bezüglich des vorliegenden Vertrages unterliegen der Rechtsprechung der dafür zuständigen belgischen Gerichte.

6.5 Vertragsgesetz

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz der Landesversicherung vom 25 Juni 1992 (B.S. vom 20. August 1992). Jede Beschwerde bezüglich des Vertrages kann an das Belgische Aufsichtsamt für Versicherungswesen, avenue de Cortenbergh 61 in 1040 Brüssel geleitet werden unbeschadet der Möglichkeit für den Versicherungsnehmer ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

6.6 Datenschutz

Personen, deren persönliche Daten in einer oder mehreren unserer Geschäftsstellen gesammelt oder gespeichert sind, werden laut Datenschutzgesetz vom 8. Dezember 1992 über folgende Punkte unterrichtet:

- 1° Der Dateninhaber ist Europ Assistance mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, Boulevard du Triomphe 172.

- 2° Der Endzweck dieser Daten besteht darin, die Identität des Versicherungsnehmers und des Versicherten festzustellen, die Verträge und Beistandsleistungen zu verwalten und die Beziehungen mit der bestehenden Kundschaft zu optimieren.
- 3° Jede Person, die ihre Identität nachweist, kann die Daten erhalten, die in den Karteien zu Ihrer Person enthalten sind. Sie hat das Recht, die Richtigstellung oder Streichung aller persönlichen Daten zu fordern, die unter Berücksichtigung des Bearbeitungszwecks unvollständig, unzweckgemäß oder untersagt wäre.
- 4° Um dieses Recht in Anspruch zu nehmen, muss die betreffende Person einen datierten und unterzeichneten Antrag an die Kundendienstabteilung von Europ Assistance richten. Sie kann darüber hinaus das bei der Kommission für Datenschutz aufliegende öffentliche Verzeichnis der elektronische Verarbeitung persönlicher Daten einsehen.

6.7 Einverständnisklausel

Der Versicherungsnehmer, der sowohl in seinem Namen als auch im Namen und für die Rechnung der Versicherten handelt, erklärt sein Einverständnis damit, dass Europ Assistance die ihn oder die Versicherten betreffenden medizinischen oder persönlichen Daten verwendet, soweit sie für die nachstehenden Zwecke notwendig sind: die Verwaltung der Beistandsleistung, die Verwaltung der Kosten und Abrechnungen für die Beistandsleistung und die Verwaltung eventueller Streitfälle